

In Sachen

**Credit Suisse Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG,
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Credit
Suisse 1a Immo PK“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der
Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Credit Suisse 1a Immo PK“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 7. Februar 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die Änderungen des Fondsvertrages betreffen keine Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst a-g KKV und wurden im Sinne von Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV von der FINMA nicht geprüft.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **31. März 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 14. März 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin